

SATZUNG

JungeMedien Hamburg e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „JungeMedien Hamburg e.V.“, kurz JMH.

§ 2 WIRKUNGSBEREICH, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, STATUS

(1) Der Wirkungsbereich des Vereins ist auf das Gebiet des Landes Hamburg beschränkt.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 ZWECK

(1) Der Verein ist eine eigenständige, freiheitliche Organisation von nicht hauptberuflich tätigen Nachwuchsjournalisten des "JungeMedien Deutschland e.V.", München (JMD).

(2) Der Verein ist ein Landesverband des JMD. Bei einem Ausscheiden gibt der Verein den Namen "JungeMedien" an den JMD zurück und benennt sich in geeigneter Weise um. Der JMD darf die Mitglieder des Vereines in Kenntnis setzen, wie sie weiterhin einer ihm zugehörigen Organisation angehören können.

(3) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung und die Aus- und Weiterbildung des journalistischen Nachwuchses,
- die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere der Hilfe und Ausbildung für junge Journalisten, junge Bildjournalisten und junge Autoren,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.

(4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben unabhängig von politischen Parteien, Regierungen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen. Die Grundlagen für die Gestaltung der Vereinsarbeit sind die Freiheit und das Recht, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind, zum Zwecke des Gemeinwohls.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. Abgabenordnung.

(2) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes verfolgt der Verein insbesondere folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Bildungsveranstaltungen in Form von Seminaren, Tagungen, Pressekonferenzen, Informationsveranstaltungen und Studienfahrten zur Aus- und Weiterbildung,
- Erstellung von vereinseigenen Publikationen für junge Medienschaffende,
- Beratung und Information von Personen, die an einer aktiven Medienarbeit interessiert sind,
- Zusammenarbeit mit Journalistenvereinigungen sowie mit Organisationen, die ähnliche Interessen wie der Verein verfolgt,

- Vertretung der Interessen junger Medienschaffender gegenüber staatlichen und privaten Stellen,

- Arbeitshilfen bei der Gestaltung und Finanzierung von Publikationen und Medien,

- Förderung des europäischen Einigungsprozesses

- Bildung und Förderung eines kulturellen Verständnisses im Bereich von Literatur und Fotografie, Film, Musik, Theater und Malerei.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

§ 5.1 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer als Nachwuchsredakteur/-in oder anderweitig journalistisch tätig ist, bereits das 21.

Lebensjahr, aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat, und bereit ist die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines zu unterstützen. Er/Sie muß auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und für sie eintreten. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein journalistischer Tätigkeitsnachweis unerläßliche Voraussetzung. Der journalistische Tätigkeitsnachweis muß mindestens einmal jährlich erbracht werden.

(2) Jedes ordentliche Mitglied genießt aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht auf der Landesversammlung.

§ 5.2 Kooperative Mitgliedschaft

(1) Kooperatives Mitglied kann werden:

- wer noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied im Dachverband der Jugendpresse e.V. ist. Mit dem Erreichen des 21. Lebensjahres wandelt sich eine kooperative Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft, sofern die hierzu notwendigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Jede natürliche Person, die das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat, und bereit ist die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines zu unterstützen. Sie muß auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und für sie eintreten.

(2) Kooperative Mitglieder haben passives, aber kein aktives Wahlrecht und kein Stimmrecht auf der Landesversammlung.

§ 5.3 Fördernde Mitgliedschaft

(1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die satzungsrechtlichen Bestimmungen und die Grundsätze des Vereins anerkennt.

(2) Jedes fördernde Mitglied verpflichtet

sich, den JMH bestmöglich zu unterstützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

(3) Fördernde Mitglieder haben passives Wahlrecht nur als Delegierte und Ersatzdelegierte zur JMD-Bundesversammlung, aber kein sonstiges passives Wahlrecht, kein aktives Wahlrecht und kein Stimmrecht auf der Landesversammlung.

§ 6 AUFNAHMEVERFAHREN

(1) Die Aufnahme in den JMH erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Landesvorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

(2) Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Landesvorstand kann sich der Bewerber an den JMD wenden, der dann endgültig entscheidet.

(3) Alle Mitglieder müssen dem JMD weitergemeldet werden. Dieser kann der Aufnahme von Mitgliedern binnen vier Wochen ohne Angabe von Gründen wirksam widersprechen.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht vereinbar mit:

- Mitgliedschaft in einer vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisation,

- Vorstandsmandat in einer/einem mit dem JMD konkurrierenden Nachwuchsjournalistenorganisation/Jugendpresseverband und/oder deren Unterorganisationen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,

- Aufruf zur Mitgliedschaft in einer/einem mit dem JMD-konkurrierenden Nachwuchsjournalistenorganisation/Jugendpresseverband und / oder deren Unterorganisationen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 EHRENMITGLIEDER UND EHRENVORSITZENDE

(1) Der Landesvorstand kann natürliche Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag des Landesvorstandes durch den Aufsichtsrat des JMD entzogen werden.

(3) Die Landesversammlung kann ehemalige Landesvorstandsmitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Landesvorstandes zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrenvorsitzenden-Eigenschaft kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluß des Aufsichtsrates des JMD entzogen werden. Bei diese Beschlußfassung hat sich der betroffene Ehrenvorsitzende zu enthalten. Der Ehrenvorsitzende kann beim Vereinsgericht des JMD gegebenenfalls prüfen lassen, ob wichtige Gründe vorliegen.

(4) Ehrenvorsitzende sind sie zu allen Sitzungen des Landesvorstandes einzuladen, wo sie Rederecht haben. Letzteres gilt nicht, wenn der Landesvorstand Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren faßt.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft im JMH erlischt durch Austritt, Ausschluß, Tod oder dem Verwirken der bürgerlichen Rechte.

(2) Mit der Vollendung des 35. Lebensjahres wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft um. Bekleidet ein ordentliches Mitglied bei Erreichen der Altersgrenze ein Amt im JMH, so wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft erst mit dem Ende der Wahlperiode.

§ 9 AUSTRITT

(1) Der Austritt hat schriftlich mittels "Einschreiben mit Rückschein" zu erfolgen. Der Austritt wird, wenn kein späteres Datum genannt ist, mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem das Austrittsschreiben dem Landesvorstand oder der Geschäftsstelle des JMD zugeht. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Wird der Ablauf nach dem 30. Juni eines Jahres erklärt, so wird er mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

(2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 10 AUSSCHLUSS

Der Landesvorstand oder der JMD können Mitglieder ausschließen. Der Ausschluß von Mitgliedern, die Organmitgliedern des JMH oder des JMD sind, bedarf der Zustimmung des JMD. Der Ausschluß durch den Landesvorstand ist binnen 14 Tagen beim Aufsichtsrat des JMD anfechtbar. Gegen dessen Entscheidung kann binnen 14 Tagen beim Vereinsgericht des JMD Berufung eingelegt werden. Dieses entscheidet dann endgültig über den Ausschluß.

§ 11 ORGANE

Organe des JMH sind:

1. Der Landesvorstand (LV)
2. Die Landesversammlung

§ 12 VEREINSGERICHT DES JMD

Über die Anfechtung von Wahlen und/oder Abstimmungen entscheidet das Vereinsgericht des JMD auf Antrag eines stimmberechtigten Organmitglieds.

§ 13 AUFSICHTSRAT DES JMD

(1) Der Aufsichtsrat des JMD wahrt das Ansehen des Vereins und wacht über die Durchführung der in der Satzung festgelegten Grundsätze und Ziele.

(2) Der Aufsichtsrat des JMD kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins beschließen:

- Verwarnung
- Verweis
- Enthebung ihrer Ämter.

Ferner kann der Aufsichtsrat des JMD eine Kassenprüfung durchführen lassen, eine Landesversammlung, auch mit Neuwahl des Landesvorstandes, einberufen und Landesvorstandsbeschlüsse aufheben oder untersagen.

(3) Gegen Entscheidungen des Aufsichtsrates des JMD kann binnen 14 Tagen beim

Vereinsgericht des JMD Berufung eingelegt werden. Dieses entscheidet dann endgültig.

§ 14 DER LANDESVORSTAND

(1) Der Landesvorstand (LV) besteht aus:

- dem Landesvorsitzenden
- seinem Stellvertreter, der zugleich die Funktion des Schatzmeisters ausübt,
- einem Protokollanten,
- bis zu vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes des JMD sind zu den Sitzungen des LV einzuladen und haben Rederecht.

(3) Den Landesvorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der zugleich die Funktion des Schatzmeisters ausübt. Jeder von ihnen hat unbeschränkte Alleinvertretungsbefugnis. Sie sind von den Vorschriften des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

(4) Der LV vertritt den Verband nach außen und koordiniert dessen Arbeit. Er stellt das geschäftsführende Organ zwischen den Wahlen dar. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die diese Satzung nicht anderen Organen zuweist.

(5) Der Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter lädt mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen zur Sitzung des LV unter Angabe einer Tagesordnung ein.

(6) Der LV beschließt eine Geschäftsordnung.

(7) Der amtierende LV unterbreitet drei Wochen vor einer Landesversammlung mit Neuwahl des LV allen zur Teilnahme an der Landesversammlung berechtigten Personen einen Vorschlag zur Neuwahl des LV. Mitglieder der Landesversammlung können zusätzliche Vorschläge für die Neuwahl des LV unterbreiten. Diese müssen von mindestens acht Mitgliedern der Landesversammlung unterstützt werden und dem LV am Tage vor der Landesversammlung schriftlich vorliegen. Ferner können zusätzliche Vorschläge vom JMD eingebracht werden.

(8) Die Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit dieser Form der Beschlußfassung einverstanden sind.

(9) Der LV ist berechtigt, Vermögen des Vereins auf Landesvorstandsbeschuß dem JMD zu übertragen. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 LANDESVERSAMMLUNG

(1) Die Landesversammlung ist das höchste Organ und besteht aus allen ordentlichen, kooperativen und fördernden Mitgliedern des JMH.

(2) Die Landesversammlung soll mindestens einmal in zwei Jahren zum Zwecke der Neuwahl des Landesvorstandes einberufen werden. Der Vorsitzende oder sein erster Stellvertreter hat mit einer Ladungsfrist von drei Wochen alle tagungsberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Teilt ein Mitglied dem JMH oder dem JMD seine E-Mail-Adresse mit, genügt zur Erfüllung der Schriftform der

Versand der Einladung per E-Mail.

(3) Die Landesversammlung ist zuständig für:

- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
- Entlastung des Landesvorstandes,
- Wahl des Landesvorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur JMD-Bundesversammlung,
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden,

(4) Alle Wahlen sind geheim durchzuführen. Der Landesvorstand ist einzeln zu wählen.

(5) Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereines hat der Landesvorsitzende binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Abberufung des Landesvorstandes durch die Mitgliederversammlung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

(6) Auf einer Landesversammlung dürfen Beschlüsse nur zu in der Tagesordnung angekündigten Punkten erfolgen. Neuwahlen des LV sollen alle zwei Jahre erfolgen.

(7) Der Landesvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist zur Eröffnung und Leitung der Landesversammlung verpflichtet.

(8) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes des JMD sind einzuladen und haben Rederecht.

§ 16 HAFTUNG

(1) Finanzielle Verpflichtungen beschränken sich auf das Vermögen des Vereins, dessen Mitglieder nicht zur Haftung herangezogen werden können.

(2) Organmitglieder haften dem Verein gegenüber nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 17 FINANZEN

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

(2) Der Verein verlangt von seinen Mitgliedern, das Einfache des Beitrages, den Mitglieder des JMD von ihren Mitgliedern zu erheben haben. Näheres regelt die Beitragsordnung. Diese wird durch den LV unter Beachtung der Vorgaben der JMD-Beitragsordnung beschlossen.

(3) Der Verein führt Beiträge, wie sie in der JMD-Beitragsordnung stehen, an den JMD ab. Der JMD kann jederzeit eine Kassenprüfung durchführen lassen.

(4) Ansprüche aus Mitgliedsbeiträgen sind, sofern der JMD beschlossen hat, die Beitragsverwaltung und den Beitragseinzug durchzuführen, an den JMD insoweit abgetreten.

§ 18 VERFAHRENSREGELN

(1) Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gilt eine Ladungsfrist der Organe von mindestens sieben Tagen.

(2) Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Nachwahlen gilt der turnusmäßige Wahltermin. Alle Mandatsträger werden, soweit nicht anderes geregelt, auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

(4) Alle Organe sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

§ 19 PROTOKOLLPFLICHT

(1) Von allen Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

(2) Diese müssen vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie vom Protokollanten unterzeichnet werden.

(3) Durchschriften aller Protokolle sind an den JMD weiterzuleiten.

§ 20 SATZUNGSÄNDERUNGEN

(1) Satzungsänderungsvorschläge müssen schriftlich mit vollem Wortlaut mit der Ladungsfrist der Landesversammlung zugehen.

(2) Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des JMD und einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung.

(3) Satzungsänderungsvorschläge, die nicht vom LV oder vom JMD eingebracht werden, müssen dem LV acht Wochen vor einer Landesversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Ein Satzungsänderungsantrag muß von mindestens acht Mitgliedern der Landesversammlung oder dem JMD dem LV eingebracht werden.

§ 21 AUFLÖSUNG

(1) Der Verein kann sich mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Landesversammlung auflösen.

(2) Der Antrag muß mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen zugehen.

(3) Der Beschluß bedarf der Zustimmung des JMD.

(4) Das Vereinsvermögen geht nach Auflösung an den JungeMedien Deutschland e.V., München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 SONSTIGES

Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen über den Verein.

Beschlossen am XY.XY.2005 in Hamburg.